

Beschlussvorlage zu TOP 5

41. Ratssitzung des Stadtrates Wildenfels am 07.02.2023

Einbringer der Vorlage:	*	Bürgermeister
	*	Bauamt
abgestimmt mit:	*	Stadtrat
Gegenstand der Vorlage:	*	Auftragsvergabe Instandsetzung Anfahrtschaden an der Brücke über den Wildenfelser Bach (Geländer und linke Kappe oberstrom) an der Wildenfelser Straße 57 - 61 im OT Schönau in Wildenfels
Gesetzliche Grundlage:	*	SächsGemO

Beschlussvorlage:

Der Stadtrat von Wildenfels beschließt, der Firma Dienstleistungsservice Jens Bischoff Bau & Agrar & Transport & Umwelt, Mühlenweg 15, 08134 Langenweißbach OT Weißbach den Auftrag für die Instandsetzung des Anfahrtschadens an der Brücke über den Wildenfelser Bach (Geländer und linke Kappe oberstrom) an der Wildenfelser Straße 57 - 61 im OT Schönau in Wildenfels zu erteilen. Die Angebotssumme beträgt 5.719,25 € brutto.

Begründung:

Bei Anlieferung von Materialien für Anlieger der Wildenfelser Straße 57 - 61 in Schönau wurde beim Überfahren der Brücke, die die Anliegergrundstücke von der Wildenfelser Straße aus erschließt, das Geländer und die Wange (oberstrom) beschädigt.

Der Schaden wurde zur Anzeige gebracht und vom Verursacher der Versicherung gemeldet.

Die Versicherung hat sich zur Schadensregulierung bekannt und übernimmt die erforderlichen Instandsetzungskosten.

Die Leistung wurde in einem beschränkten Vergabeverfahren ausgeschrieben.

Das Leistungsverzeichnis wurde an 4 Firmen versendet und diese zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zur Angebotsöffnung am 23.01.2023 lagen 3 Angebote vor. Nach Auswertung der Angebote wurde vorgeschlagen, die Leistung an die Firma Dienstleistungsservice Jens Bischoff Bau & Agrar & Transport & Umwelt, Mühlenweg 15, 08134 Langenweißbach OT Weißbach zu vergeben, die als wirtschaftlichster Bieter mit einer Angebotssumme von 5.719,25 € aufgetreten ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 16

Davon anwesend:

Davon stimmberechtigt:

Davon stimmberechtigt einschließlich Bürgermeister:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.